

ZH_OBERGERICHT LB160013 vom 2. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160013

FR: ZH_OBERGERICHT LB160013 du 2 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160013 del 2 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Betrag von CHF 7'813.40 zuzüglich Zins zu 5% ab dem 19. September 2012 zu bezahlen.

E. 2

Weiter wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Uhr IWC Portugie- ser Chronograph (Serien-Nr. ...) herauszugeben. Für den Fall, dass die Beklagte die Uhr nicht herausgibt, wird sie ver- pflichtet, dem Kläger CHF 8'200.– zuzüglich Zins zu 5% ab dem 19. September 2012 zu bezahlen.

E. 3

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

E. 4

Die Widerklage wird abgewiesen.

E. 5

Die Entscheidgebür wird auf CHF 12'200.– festgesetzt.

E. 6

Die Gerichtskosten werden zu 7/10 (CHF 8'540.–) dem Kläger und zu 3/10 (CHF 3'660.–) der Beklagten auferlegt und mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Der durch ihre Vorschüsse nicht gedeckte Kostenanteil der Beklagten im Betrag von CHF 260.– wird aus dem übrigen Kostenvorschuss des Klägers bezogen. Die Beklagte wird daher verpflichtet, dem Kläger den Betrag von CHF 260.– zu bezahlen."

- 3 -

E. 7

Unmittelbar nach Eingang der Zahlung und der Verpackung samt Do- kumente wird die Berufungsklägerin das Obergericht ersuchen, den Vergleich vorzumerken, das Berufungsverfahren LB160013 abzu- schreiben und die Gerichtskosten der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

E. 8

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Berufungsklägerin un- terbreitet ein Exemplar dieser Vereinbarung dem Obergericht. [Ort, Datum, Unterschriften]" 3. Ein Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Der Prozess ist demzufolge abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). 4. Mit dem Rückzug der Berufung gemäss Ziffer 1 der Vereinbarung wird die erstinstanzliche Kosten- und

Entschädigungsregelung (Dispositiv Ziffer 5 bis 7) definitiv. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten sind vereinbarungsgemäss der Beklagten aufzuerlegen. Zweitinstanzlich sind vereinbarungsgemäss keine Par- teientschädigungen zuzusprechen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.